



SATZUNG
zur Aufhebung

**der Benutzungsordnung für die von der Stadt Balingen betriebene
Entsorgungsanlage für Bodenaushub und Bauschutt „Hölderle“ und
die Annahmestelle „Geißbühl“ in Balingen**

Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung für die von der Stadt Balingen betriebene Entsorgungsanlage für Bodenaushub und Bauschutt „Hölderle“ und die Annahmestelle „Geißbühl“ in Balingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 8 Landesabfallgesetz und §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 26.06.2018 folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Benutzungsordnung für die von der Stadt Balingen betriebene Entsorgungsanlage „Hölderle“ vom 27.05.2008 erlassen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Benutzungsordnung für die von der Stadt Balingen betriebene Entsorgungsanlage „Hölderle“ vom 27.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.01.2016 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Juli 2018 in Kraft.

Balingen, den

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gema) oder aufgrund der Gema beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.